

Abschrift

4 C 494/42

4 StS 21/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den berufslosen G[] Wd[] aus
Hindenburg (OS.), z.Z. in der Sicherungsanstalt Gr.Strehlitz (OS.),
wegen fortgesetzten schweren Diebstahls i.R. u.a.

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der Sitzung
vom 30.Juni 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller (Vorsitzender)

sowie die Reichsgerichtsräte Dr.Schwarz,

Kamecke, Dr.Schäfer und Dr.Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr.Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts
für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landgerichts G l e i w i t z vom 9.Januar 1942
wird bezüglich des Verurteilten Gerhard Warzecha im Strafausspruch
aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

2. Der Verurteilte verbleibt weiterhin in Strafhaft (Art. I
der 3. Durchführungsverordnung vom 1.September 1941, RGBl I S.552).

Von rechts wegen

Gründe

W[] ist bereits neunmal wegen Diebstahls bzw. Hehlerei
bestraft worden (UA.S.9 oben/M.), das erste Mal im Alter von
16 Jahren. Er hat zuletzt eine wegen fortgesetzten schweren Rück=
falldiebstahls erkannte Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zum

16.Fe=

16. Februar 1939 verurteilt (UA.S.2). Bereits vom September 1939 ab hat W [] die jetzt abgeurteilten sechzehn Wohnungseinbrüche verübt, bei denen er beträchtliche Beute erzielt hat (UA.S.2, 6). Das Landgericht führt in den Strafzumessungsgründen zutreffend aus, man könne bei W [] geradezu von einem Berufsverbrecher sprechen (UA.S.12).

Das angefochtene Urteil läßt aber jede Erörterung vermissen, warum von der naheliegenden Prüfung der Anwendbarkeit des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 abgesehen worden ist. Es kann nach den Umständen des Falles nur angenommen werden, daß diese Strafbestimmung infolge eines Versehens oder infolge Rechtsirrtums unangewendet geblieben ist.

Das Landgericht hätte übrigens auch bei der Verurteilung wegen des Vergehens gegen § 245a StGB die Strafschärfung gemäß § 20a StGB eintreten lassen müssen (vgl. UA.S.12), wenn, wie offenbar angenommen ist, auch diese Tat auf den verbrecherischen Hang des W [] zurückzuführen und für ihn kennzeichnend ist.

Das angefochtene Urteil beruht sonach im Umfang der Anfechtung auf fehlerhafter Rechtsanwendung und ist insoweit auch ungerichtlich, da die Wahrscheinlichkeit naheliegt, daß die erneute Hauptverhandlung in der Straffrage zu einem anderen Ergebnis führen wird.

gez. Müller

Schwarz

Kamecke

Schäfer

Dr. Francke
